



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

LSV Luftsportverein für
Modellsegelflug Michelsberg e.V.
Herrn Andre´ Frankenstein
Im Winkel 7
53842 Troisdorf

Datum: 29.09.2014

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
26.01 – MFG Bad Münstereifel
bei Antwort bitte angeben

Herr Hebgen
Zimmer: Bo. 3026
Telefon:
0211 475-4215
Telefax:
0211 475-3988
joerg.hebgen@
brd.nrw.de

Modellfluggelände in Bad-Münstereifel, Mahlberg

Anlagen:

- 1 Übersichtslageplan M 1:25.000 -Anlage 1
- 1 Lageplan M 1:5000 -Anlage 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankenstein,

A.

I.

gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V. mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird Ihnen auf o.g. Antrag folgende Erlaubnis erteilt:

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

<i>Erlaubnisinhaber:</i>	LSV Michelsberg e.V. Bad Münstereifel
<i>Umfang der Erlaubnis:</i>	<p>Ferngesteuerter Flugbetrieb ist zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Aufstieg von Segelflugmodellen mit sowie ohne Elektromotorantrieb bis max. 25 kg Gesamtmasse • Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind nicht zulässig!
<i>Aufstiegsort:</i>	<p>Kreis Euskirchen, Stadtgebiet Bad-Münstereifel, Gemarkung Mahlberg, Flur 2, Flurstücke 88 (Start- und Landefläche) und 90 (Vorbereitungs,- Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen sowie KFZ-Abstellfläche)</p>

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



<i>Flugplatzbezugspunkt:</i>	Koordinaten nach WGS 84: 50°, 30', 48,20" Nord und 06°, 47', 39,87" Ost
<i>Aufstiegszeiten:</i>	max. von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang (kein Flugbetrieb bei Dunkelheit!) *zum Flugbetrieb an Stillen Feiertagen siehe auch Hinweis unter Abschnitt B. Nr. (6)
<i>Gültigkeit:</i>	Diese Erlaubnis ergeht unbefristet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. festgestellte entgegenstehende Belange des Artenschutzes, Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
 - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von **120,- EURO** festgesetzt.



IV. Nebenbestimmungen für ferngesteuerten Flugbetrieb

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern (auf Modellflugveranstaltungen und Sommerfeste haben Sie freiwillig im Vorfeld verzichtet), sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Luftraumsektor ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

(3) Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landefläche mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Der Standort ergibt sich aus der Anlage 2.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(4) Für den Fall, dass entgegen der bisherigen Planung zwischen der Begrenzung der Start- und Landefläche und dem Bereich „Vorbereitung,- Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen sowie KFZ-Abstellfläche“ kein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden kann, ist dieser Bereich durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen *mit nachstehender Regelung im Detail.*

(Anforderungen an einen Zaun und damit zusammenhängenden Flugbetrieb, sofern sich die Notwendigkeit des vorstehenden Zaunes ergibt:

Dieser, ist dieser parallel zur allgemeinen Start- und Landerichtung aufzustellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass Flugmodelle, die außer Kontrolle geraten, den Zaun unter keinen Umständen durchdringen und Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

Dies setzt voraus, dass



- etwaige Durchlässe in den Schutzvorrichtungen nach vorn hin zum Flugfeld baulich so angelegt werden, dass Flugmodelle bei Zwischenfällen auch dort nicht in den Schutzbereich hinter dem Zaun hineingelangen können (Schleusen),
- ausreichend bemessene, seitliche Begrenzungen der Schutzvorrichtungen so installiert werden, dass Flugmodelle bei Zwischenfällen ggf. nicht von den Seiten her in den Schutzbereich gelangen können,
- die Länge des Zauns ausreichend bemessen ist, um den genannten Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten

Der Standort der Flugleiter und Modellflieger muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von ihrer Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen. Flugvorbereitungen sind innerhalb der Schutzvorrichtungen vorzunehmen.)

(5) Als Flugraum wird ausschließlich der in den Anlagen 1 und 2 entsprechend dargestellte Bereich zugelassen.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(6) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(7) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entspre-



chen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenzbenutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

(8) Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Flugleiter kann nur ein Vereinsmitglied sein, das über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.



(9) Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.

(10) Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- EURO für Personen- und 20.000,- EURO für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- EURO für Personen- und 30.000,- EURO für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

(11) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

(12) Das Flugmodell und evtl. beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

(13) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

(14) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

(15) Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. U.a. sind darin Rufnummern für Notfälle aufzuführen und die nächste Rettungsstelle zu benennen.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können



wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden. **Der Flugordnung ist eine Karte** (und zwar eine Detaildarstellung in Anlehnung an die Anlage 3 des Eignungsgutachtens – allerdings mit Maßstabsangabe) **als Anhang beizufügen**, aus der sich die dort vorgesehene **Anordnung des Parkplatzbereiches (max. 15 Kfz)** ergibt. Eine Kopie dieser Flugordnung nebst Karte ist der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen unter Bezug auf deren Stellungnahme im Verfahren unmittelbar zuzuleiten.

(16) Die unter Abschnitt B. Ziffer (1) dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftenachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

(17) Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs- gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftan- lagen oder dergl.),
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Ab- flugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs- gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Auf- stiegs- geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Än- derungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

(18) Die Gültigkeit der Erlaubnis ist abhängig davon, dass der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte sich mit der Nutzung des Grundstücks für den Modellflugbetrieb einverstanden erklärt. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse haben Sie mir dies sofort mitzuteilen.

(19) Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit dem



Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

(20) Beim Betreiben des Modellfluggeländes ist für die ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung der vor Ort anfallenden Abfälle, einschließlich der Abfälle, die aus der Pflege der Anlage herrühren, zu sorgen.

(21) Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist auf das Durchführen von Veranstaltungen wie Sommerfesten und Flugshows zu verzichten.

(22) Bei offensichtlichem Vogelzug (z.B. Kranichzug) ist der Flugbetrieb zu unterlassen.

(23) Das Parken ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Bereich des Flurstückes 90 gemäß Darstellung im Eignungsgutachten der Anlage 3 zu lässig. Eine maßstäbliche Detaildarstellung dieser Fläche mit entsprechend markierter Aufteilung ist noch der Flugbetriebsordnung (s. Auflage 15) beizufügen und ergänzend auch der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen. Die betroffenen Parkplatzflächen dürfen nicht befestigt werden. Die Wiese darf bei nasser Witterung nicht befahren werden. Eine auf dem Flurstück 90 mittig gelegene landschaftsrechtlich besonders geschützte Fläche darf nicht in Anspruch genommen werden.

B.

V. Hinweise:

(1) Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

(2) Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Auf die Regelungen und Auflagen der Ihnen von der Stadt Heinsberg erteilten Baugenehmigung vom 18.06.2014 - insbesondere auch auf die dortigen landschaftspflegerischen Anforderungen - weise ich ergänzend hin.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können gemäß § 43 Nr. 20 LuftVO i.V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG als Ord-



nungswidrigkeiten geahndet und gemäß § 58 Abs. 2 LuftVG mit einer Geldbuße bis 50.000,- EURO belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

(4) Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A. Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

(5) Auf die Stellungnahme/Hinweise der seinerzeitigen Wehrbereichsverwaltung West (Schreiben vom 05.04.2012) wird ergänzend hingewiesen.

(6) Ich weise darauf hin, dass an Stillen Feiertagen (§§ 6, 7 Feiertagsgesetz NRW) im Sinne einer inneren Einkehr u.a. sportliche und ähnliche **Veranstaltungen** vor Zuschauern verboten sind:

- am Karfreitag ganztägig
- am Volkstrauertag: 05:00 bis 13:00 Uhr
- am Allerheiligentag und Totensonntag: 05:00 bis 18:00 Uhr
- am 24. Dezember ab 16:00 Uhr

Der Modellflugbetrieb ist von diesem Verbot betroffen, wenn er öffentlich wahrnehmbar Veranstaltungscharakter annimmt. Veranstaltungen sind organisierte Betätigungen mit einem begrenzten Zeitumfang, die auf mehrere Personen einwirken oder sie zu einem gemeinsamen Erlebnis zusammenführen sollen; dies können Außenstehende oder Angehörige der Gruppe sein. Auch auf die Stärke der Lärmemissionen kommt es nicht an. So ist von „Veranstaltungen“ u.a. in folgenden Fällen auszugehen:

- *In besonderer Weise organisierter vereinsinterner Flugbetrieb (mit Vorführungen, Verkauf oder Unterhaltung)*
- Flugbetrieb steht unter einem besonderen Motto bzw. sieht besondere Flüge vor (Modellschau, Wettbewerbe)
- Flugbetrieb, zu dem Einladungen an die Öffentlichkeit oder andere Vereine ausgesprochen werden

In diesem Zusammenhang ist auf die Bußgeldvorschrift des § 11 Abs. 2 Feiertagsgesetz NRW ergänzend hinzuweisen.

(7) Auf die Beachtung der seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahme vom 22.05.2014 in Bezug auf möglichen militärischen Tiefflug sowie die Beachtung der Sichtflugregeln im unkontrollierten Luftraum G wird ergänzend hingewiesen.



VI. Begründung:

Ich habe die Erlaubnis nach eingehender Prüfung Ihres Antrages erteilt. Das Gelände ist für die beantragten Segelflugmodelle nach gutachterlicher Aussage geeignet.

Auf dem Gelände findet seit Jahren erlaubnisfreier Betrieb mit erlaubnisfreien Segelflugmodellen statt. Für die beantragte Ausweitung des Flugbetriebes für erlaubnispflichtige Flugmodelle per Fernsteuerung sind die betroffenen Fachdienststellen und Behörden beteiligt worden.

Im Verfahren sind die seitens des Kreises Euskirchen bzw. seitens der Wehrverwaltung gestellten Anforderungen aufgrund der Regelungen dieses Bescheides bzw. durch verfügte Nebenbestimmungen und Hinweise in angemessenem Umfang berücksichtigt worden. Seitens der Bezirksregierung Köln, der DFS sowie der Stadt Bad Münstereifel sind ausdrücklich keine Bedenken oder zu berücksichtigende Belange vorgebracht worden.

Gegen die unbefristete Erteilung der Erlaubnis bestehen insofern nunmehr - auch nach Beteiligung der betroffenen Behörden und Dienststellen - keine grundsätzlichen Bedenken. Bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung hatte der Antragsteller aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes reduzierte Flugbetriebszeiten (siehe Seite 2 dieses Bescheides) akzeptiert sowie auf die Durchführung von Veranstaltungen wie Sommerfesten und Flugshows verzichtet.

Die beantragte unbefristete Erlaubniserteilung war nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides möglich.

Die Erlaubnis steht darüber hinaus im Einklang mit den aktuellen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen (NFL I 76/08).

Da bauliche Veränderungen auf dem bereits vorhandenen/genutzten Modellfluggelände nicht vorgesehen sind, bedurfte es vorliegend keiner förmlichen Abnahme.

VII. Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG sowie §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14.08.2014 geltenden Fassung und dem Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - kostenpflichtig.



Für die Erteilung der Erlaubnis wird auf Grund der §§ 1 und 2 LuftKostV in Verbindung mit der Tarifstelle VI. Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr erhoben. Der dortige Rahmensatz beträgt 100,00 – 3500,00 EURO).

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung bzw. des Nutzens der Entscheidung setze ich eine Gebühr in Höhe von **120,00 EURO** fest. Auslagen sind nicht entstanden.

Bitte überweisen Sie den vorstehenden Betrag
innerhalb von 14 Tagen
unter Angabe des Kassenzeichens
T2435310115MFMICHELBERG MFG BADMÜNSTEREIFEL
auf das auf Seite 1 genannte Konto

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebüh-
renfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu rich-
ten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen
Verwaltungsgericht Aachen,
im Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.*

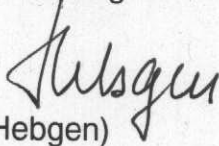
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung zur Folge hat.

**Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hebgem)

Anlage A

zum Erlaubnisbescheid

vom 29.09.2014

26.01.01.04-MF Bad Münstereifel-Mahlberg

Bezirksregierung Düsseldorf

-Luftverkehrsbehörde-

Husgen

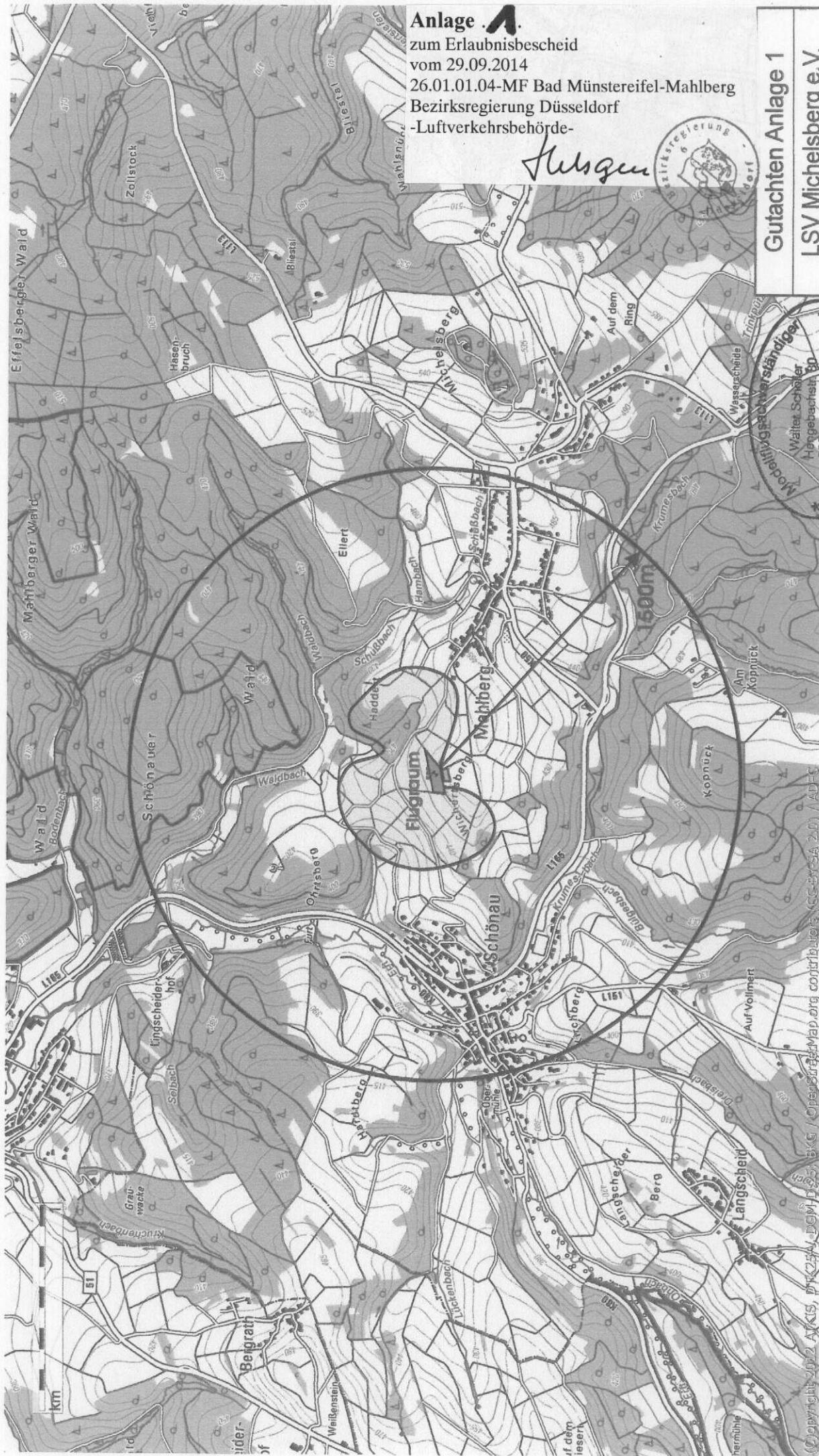


Gutachten Anlage 1

LSV Michelsberg e.V.

Maßstab 1:25000

13.09.2013



Modellierungsgesellschaft

Walter Scheller
Hangelbachstr. 30
52396 Heimbach
Tel. 02446 91011
Fax 02446 91017

W. Scheller